

Frau
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartementes EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 1. Februar 2013

SGB-Position zum Verhandlungsmandat zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz ist ein kleines Land inmitten von Europa. Sie ist auf gute Beziehungen und eine enge Zusammenarbeit mit den EU-Staaten angewiesen. Dementsprechend bedeutend sind die bilateralen Verträge mit der EU. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) stimmte in der Vergangenheit deshalb den Bilateralen Verträgen und der damit verbundenen Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes für Personen aus der EU zu. Dies unter der Bedingung, dass die Arbeitnehmenden in der Schweiz von Bilateralen Verträgen profitieren und die Löhne und Arbeitsbedingungen in der Schweiz gesichert sind. Aufgrund der Lohnunterschiede zwischen der Schweiz und den EU-Staaten erfordert die Personenfreizügigkeit entsprechende flankierende Massnahmen. Die Ausdehnung auf Kroatien ist diesbezüglich eine zusätzliche Herausforderung. Die Arbeitgeber können dort künftig Arbeitskräfte rekrutieren, deren Löhne im Mittel gegen sieben Mal tiefer sind als die in der Schweiz üblichen Löhne. Damit die Schweizer Löhne trotz Personenfreizügigkeit mit den alten und neuen EU-Staaten garantiert sind, müssen die flankierenden Massnahmen wasserdicht sein. Das ist gegenwärtig nicht der Fall. Beispielsweise hat noch kein einziger Kanton in der Deutschschweiz schützende Mindestlöhne erlassen, obwohl Lohndumping aufgedeckt wurde. Generell ist der Schutz der Löhne durch Mindestlöhne im internationalen Vergleich schwach. Der SGB evaluiert zurzeit die Flankierenden Massnahmen. Die Evaluation wird im Frühling abgeschlossen sein. Der SGB wird den Bundesrat zu diesem Zeitpunkt über die Resultate informieren und entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Der SGB ist mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen einverstanden. Es muss aber gewährleistet sein, dass die vorgängige Lohnkontrolle bei den Bewilligungsverfahren konsequent durchgeführt wird. Die Vollzugsorgane müssen über die ausgestellten Bewilligungen informiert werden – insbesondere bei Entsendungen, damit sie vor Ort ergänzende Stichprobenkontrollen vornehmen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner

Präsident

Daniel Lampart

Leiter SGB-Sekretariat

Chefökonom SGB